

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

78 (30.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

**Besuch der im Felde stehenden Militärpersonen durch ihre Angehörigen betreffend.**

Nach einer Mitteilung der Armee-Oberkommandos werden die Besuche von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen, ihre Angehörigen im Felde zu besuchen, immer häufiger und lästiger, obwohl die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Armeeteilungen angewiesen worden sind, ihre Angehörigen von solchen Besuchen abzuhalten. Zahlreiche Besucher, die zum Teil weite kostspielige Reisen unternommen hatten, mußten abgewiesen werden. Einem Ersuchen der Armee-Oberkommandos entsprechend sehen wir uns veranlaßt, bekannt zu geben, daß Besuche von Offizieren und Mannschaften durch Angehörige im Operationsgebiete aus militärischen Gründen nicht geduldet werden können.

Vor zwecklosem Reisen wird daher gewarnt. Die Bürgermeisterämter der Landgemeinden werden auf diese Bekanntmachung noch besonders hingewiesen und zum Anschlag an der Rathhaustafel aufgefordert.

Durlach den 23. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Organisation der Vereifung der Kraftfahrzeuge während des Krieges betreffend.**

Durch Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 19. Oktober 1914 Nr. 970/10. 14 A 7 V. sind die Militärbehörden angewiesen worden, den Verkauf von

Kraftwagenreifen an Privatpersonen mit Ausnahme derjenigen Reifen zu verbieten, die zur Vereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Kraftfahrzeuge dienen sollen. Im übrigen haben sich Privatpersonen, welche Reifen zu kaufen wünschen, an die bei der Inspektion des Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin gebildete „Vereifungsstelle“ zu wenden, die im Einverständnis mit der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums entscheiden wird, ob und in welchem Maße der Privatbedarf aus wiederinstandgesetzten oder zurückgesetzten Reifen befriedigt werden kann.

Durlach den 24. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt — Pd. — Karlsruhe macht bekannt:

„Im Rädt. Schlacht- und Viehhof hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Derselbe wird bis auf weiteres gesperrt. Gleichzeitig wird der Durchtrieb von Klauentieren und das Durchfahren mit Rindviehgespannen durch die Durlacher Allee am Schlachthofe vorbei bis auf weiteres verboten.“

Ebenso ist in dem Gehöfte des Ludwig Raupp und des Gustav Raupp in Staffort die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die üblichen Sperrmaßnahmen wurden angeordnet.

Durlach den 25. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

- 1. Auerbach, Dienstag den 8. Dezember d. J., vorm. 1/2 11 Uhr.
- 2. Langensteimbach, Donnerstag den 10. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr.
- 3. Spielberg, Montag den 14. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr.
- 4. Untermatschelbach, Mittwoch den 16. Dezember d. J., vorm. 11 Uhr.
- 5. Stupferich, Freitag den 18. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hieron in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswert und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Handrisse und Messurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 30. November 1914.

Großh. Bezirksämter: Münz.

**Amthliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.**

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 78.

Montag, 30. November

1914.

**Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. Oktober 1914.**

**Zusatz Ziffer II:**

Reichsdeutsche, die außerhalb des erweiterten Befehlsbereichs der Festung Straßburg wohnen, bedürfen zum Betreten dieses Befehlsbereichs eines Passes oder Passierscheines, wie solche für die Zureise nach der Stadt Straßburg vorgeschrieben sind.

Zu einem mehr als dreitägigen Aufenthalt ist auch hier eine schriftliche Erlaubnis erforderlich, die für die linksrheinischen Ortschaften durch den Militärpolizeimeister in Straßburg und diejenigen rechts des Rheins durch den Zivilkommissar in Rehl ausgestellt wird.

Zum Befehlsbereich der Festung Straßburg gehören folgende Ortschaften:

**I. Landkreis Straßburg:**

Achenheim, Avenheim, Bilschheim, Breuschwickersheim, Brumath, Bilwisheim, Bittlenheim, Berstett, Behlenheim, Dingsheim, Dörsenheim, Dürningen, Donnenheim, Eckbolzheim, Eckwersheim, Fürdenheim, Fessenheim, Griesheim, Gimbrett, Geudertheim, Gamsheim, Hönheim, Hangenbieren, Handschuhheim, Hürdigheim, Hördt, Horzenheim, Ittenheim, Ittlenheim, Kolbsheim, Küttolsheim, Kleinfrankenheim, Kienheim, Killstett, Lampertheim, Mittelhausbergen, Mundolsheim, Mittelschäffolsheim, Mittelhausen, Niederhausbergen, Oberhausbergen, Oberschäffolsheim, Osthofen, Offenheim, Ulwisheim, Pfettisheim, Pfulgriesheim, Quakenheim, Reichstett, Rumersheim, Reitelweiler, Schiltigheim, Susselweyersheim, Stühheim, Schnersheim, Truchtersheim, Vendenheim, Wolfisheim, Wimersheim, Wingersheim, Weyersheim, Wanzenau.

**II. Kreis Erstein:**

Bläsheim, Müttlenheim, Düppigheim, Eschau-Wibolsheim, Enzheim, Erstein, Fegersheim, Geispolsheim, Gipsheim, Hindisheim, Holzheim, Illkirch-Grafenstaden, Ichtraghheim, Innenheim, Krautergersheim, Krafft, Lingols-

heim, Lipsheim, Limersheim, Nordhausen, Oberehnheim, Ohnheim, Ostwald, Plobsheim.

**III. Kreis Molsheim:**

Abolsheim, Altdorf, Ballbronn, Bergbieten, Bischofsheim, Börsch, Dahlenheim, Dachstein, Dorlisheim, Dinsheim, Dangolsheim, Ergersheim, Ernolsheim, Fleyburg, Griesheim, Großweiler, Heiligenberg, Irnstett, Kirchheim, Klingenthal, Kofweiler, Marlenheim, Mollkirch, Müzig, Molsheim, Nordheim, Niederhaslach, Oberhaslach, Ottrott, Odraheim, Rosheim, Rosenweiler, Scharrachbergheim, Sulzbad, Still, Tränheim, Waffelnheim, Wangen, Westhofen, Wolzheim.

**IV. Bezirksamt Rehl:**

Altfreistett, Auenheim, Boderzweier, Diersheim, Eckartsweier, Grauelsbaum, Helmlingen, Hausgereuth, Honau, Holzhausen, Hesselhurst, Hohnhurst, Rehl mit Sundheim, Rorf, Lichtenau, Ling, Legelshurst, Leutesheim, Muckenschopf, Memprechtschhofen, Neufreistett, Neumühl, Obelshofen, Querbach, Rheinbischofsheim, Scherzheim, Sand, Willstätt, Zierolschhofen.

**V. Bezirksamt Offenburg:**

Appenweiler, Altenheim, Bohltsbach, Bühl, Griesheim, Goldscheuer, Höfen, Rittersburg, Marlen, Müllen, Schutterwald, Urloffen, Walterzweier, Weier, Windschlag.

**VI. Bezirksamt Lahr:**

Dundenheim, Ichenheim, Meisenheim.

**VII. Bezirksamt Achern:**

Wagshurst.  
Straßburg i. El. den 13. Nov. 1914.  
Der Gouverneur.

J. B.:

gez. von Vietinghoff-Scheel.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 24. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Schutz der Briefstaben und den Briefstabenverkehr im Kriege betr.**

Wir bringen nachstehende Verordnung Gr.

Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914 obigen Betreffs zur öffentlichen Kenntnis. Durlach den 23. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

**Verordnung,**

**betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.**

Vom 22. Oktober 1914.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und, soweit Brieftauben in Frage kommen, auf Grund des § 41 a des Polizeistrafbuchgesetzes wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

**§ 1.**

Es ist verboten, Tauben ohne Genehmigung der Militärbehörde frei fliegen zu lassen und fremde Tauben zu töten oder einzufangen.

**§ 2.**

Jeder Besitzer von Tauben hat festzustellen, ob sich unter seinem Bestande fremde Tauben befinden und muß hierüber ständig unterrichtet sein.

**§ 3.**

Jeder, der in Besitz einer fremden Taube gelangt, hat diese unverzüglich der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern.

**§ 4.**

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann auf Einziehung der Tauben, soweit es sich um Brieftauben handelt, erkannt werden.

Karlsruhe den 22. Oktober 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

**Meisterkurse betreffend.**

Das Großh. Landesgewerbeamt ist bereit, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, auch im Laufe dieses Winters praktische Meisterkurse für Handwerker und Handwerkerinnen abzuhalten.

Zur Veranstaltung können vorerst folgende Kurse in Aussicht genommen werden:

1. **Linoleumlegen.** Kursdauer 3 Tage.
2. **Maler:** Übungen in den neuen Maltechniken. Kursdauer 12 Tage.
3. **Maler:** Übungen im Glasvergolden und Glasätzen. Kursdauer 6 Tage.
4. **Schneider:** Übungen im Maßnehmen und Zuschneiden. Kursdauer 18 Tage.
5. **Schuhmacher:** Übungen im Maßnehmen, Zuschneiden und Schäftemachen. Kursdauer 12 Tage.
6. **Schreiner:** Übungen im Beizen. Kursdauer 3 Tage.

7. **Polsterer:** Übungen im Herstellen neuzeitlicher Ledermöbel. Kursdauer 6 Tage.
8. **Metalltreiben und -Färben.** Kursdauer 8 Tage.
9. **Sattler:** Übungen im Kummelmachen. Kursdauer 12 Tage.
10. **Elektroinstallateure:** Vorträge über Wesen, Entwerfen und Berechnen von Starkstromanlagen, Übungen im Verlegen von Beleuchtungsanlagen. Kursdauer 12 Tage.
11. **Kleidermacherinnen:** Übungen im Maßnehmen und Zuschneiden. Kursdauer 12—18 Tage.

Um feststellen zu können, ob ein Bedürfnis für die Veranstaltung vorstehender Kurse vorliegt, sind die Anmeldungen zu den Kursen unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars **spätestens bis 20. Dezember 1914** an das Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe einzureichen. Die Anmeldeformulare können vom Landesgewerbeamt und den Handwerkskammern bezogen werden.

**Der Unterricht ist in allen Kursen unentgeltlich.**

Bedürftige Teilnehmer können außer dem Ersatz für eine einmalige Hin- und Rückfahrt 3. Klasse auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse erhalten.

Karlsruhe den 12. November 1914.

Großh. Landesgewerbeamt.

**Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.**

Im nachstehenden bringen wir die für die Stadt Durlach getroffene Entschließung des Bezirksrats vom 11. Dezember 1907 mit der Abänderung vom 26. März 1908 und 13. März 1912 zur öffentlichen Kenntnis.

**A.**

Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. ein Offenhalten der Handelslokale darf in der Stadt Durlach stattfinden:

1. an Sonntagen, soweit nicht unter II, III und IV besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie an folgenden Festtagen: Neujahr, Himmelfahrtstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag;

1. für Metzger und Wurstler in den Monaten Mai bis September von 5—11 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 6—11 Uhr vormittags;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Gewerbebetreibenden sind jedoch, wenn sie von obiger Befugnis Gebrauch machen, verpflichtet, ihre Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen an dem Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht zu behindern und mindestens in jeder dritten Woche einen vollen Nachmittag von der Arbeit freizulassen.

3. für Händler, welche und soweit sie nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien, sowie Cigarren, Tabak und Rauchutensilien feilhalten, von morgens 7—9 Uhr und von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr;
4. für Händler, welche ausschließlich Cigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten, von morgens 7—9 Uhr und von vormittags 11—3 Uhr nachmittags.

II. Am ersten Weihnachtstage, am Osters- und Pfingstsonntage:

1. für Metzger und Wurstler von vormittags 6—9 Uhr;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags.

III. Am Charfreitag und Fronleichnamstag:

1. für Metzger und Wurstler von morgens 6—9 Uhr;
2. für Bäcker und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags;
- 2 a. für Konditoren von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—8 Uhr nachmittags;
3. für die offenen Verkaufsstellen der Barbieren und Friseur von 8—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

IV. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, sowie am Kirchweihsonntag:

1. für Metzger und Wurstler von 6 bzw. 5—11 Uhr vormittags;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5—9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends;
3. in den übrigen Gewerben von 7—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

**B.**

Gemäß § 55 a der Gewerbeordnung und Artikel III der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 ist aller Gewerbebetrieb im Umherziehen und auf öffentlichen Plätzen an Sonn- und Festtagen verboten. Jedoch wird denjenigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, der Verkauf von frischem Obst, Backwaren, Kastanien, Sodawasser und Blumen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, nicht aber auch von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachtsfeiertags, Osters- und Pfingstsonntags) von vormittags 11 bis 7 Uhr abends gestattet.

Die gleiche Erlaubnis wird für Volksfeste und kirchliche Feste auch bezüglich des Verkaufs von sogenannten Erinnerungszeichen und Kultusgegenständen und zwar auch an solche Personen gegeben, welche im Orte keinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung haben.

Durlach den 17. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Kriegseleistungen betr.**

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), neue Ernte, das durch Ankauf beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Oktober d. Js.

für 100 kg Hafer	23 M 35 S.
für 100 kg Roggenstroh	5 M 25 S.
für 100 kg Heu	8 M 05 S.

Die im Amtsver kündigungsblatt vom 9. Oktober d. Js. Nr. 64 bekannt gemachten Vergütungssätze beziehen sich nicht auf die Monate September und Oktober, sondern auf die Monate August und September.

Durlach den 17. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt Ettlingen macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Malsch erloschen ist, werden die mit Verfügung vom 27. und 30. Oktober 1914 hierwegen angeordneten Maßnahmen außer Kraft gesetzt.“

Durlach den 20. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

In dem Gehöfte des Landwirts Karl Bauer in Bretten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die üblichen Sperrmaßregeln wurden angeordnet.

Durlach den 25. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.